



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/065/16962/2018-13

Wien, 31.07.2019

A. B., geb. 1985

StA: Türkei und Österreich

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde), vom 22.10.2018, Zahl: ..., mit welchem festgestellt wurde, dass dieser gemäß § 29 Abs. 1 StbG idF BGBl Nr. 311/1985 durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit in Erstreckung mit seinem Vater am 18.02.1998 die österreichische Staatsbürgerschaft verlor, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.06.2019

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt

1.1 Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer (BF) nicht (mehr) österreichischer Staatsbürger sei. Begründend führte sie dazu zusammenfassend aus, dem BF sei mit Wirkung vom 24.09.1996 in Erstreckung mit seinem Vater, C. B. (geb. 1957 in D./Türkei), die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. Der Vater des BF sei in Folge aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden. Da die Mutter des BF, E. B., nie österreichische Staatsbürgerin gewesen sondern türkische Staatsbürgerin geblieben sei, sei eine Entlassung des BF aus dem türkischen Staatsverband (ex lege) nicht möglich gewesen.

Mit Bescheid vom 01.12.2017 sei festgestellt worden, dass der Vater des BF aufgrund seines Antrages die türkische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 18.02.1998 wiedererworben und damit die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 StbG verloren habe. Die dagegen gerichtete Beschwerde sei vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 01.08.2018 abgewiesen worden, womit der Verlust rechtskräftig bestätigt worden sei.

Da gemäß dem türkischen Recht minderjährige Kinder ihrem Vater ex lege in den türkischen Staatsverband folgen und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft des Vaters bescheidmäßig festgestellt worden sei, habe der BF (ebenso) die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 18.02.1998 verloren.

In der dagegen frist- und formgerecht eingebrachten Beschwerde vom 26.11.2018 bestreitet - der anwaltlich - vertretene BF, dass sein Vater einen entsprechenden Antrag (auf Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft) gestellt bzw. einen entsprechenden (darauf gerichteten) Erklärungswillen gehabt habe. Der BF beantragte den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Die Beschwerde wurde am 27.12.2018 (einlangend) dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt.

In der gleichen Rechtssache ist betreffend die Schwester des BF, F. B., eine Beschwerde zur Zahl: ... anhängig.

Am 06.06.2019 fand eine (gemeinsame) mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt.

Die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung.

Zu Beginn der Verhandlung legte die Rechtsvertreterin des BF ein ergänzendes schriftliches Vorbringen, in dem sie auf die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Tjebbes ua. Zl. C-221/17 verwies, vor. Aus dieser Entscheidung sei ersichtlich, dass in den gegenständlichen Fällen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden müsse.

In der Verhandlung gab der BF (im Beisein seiner Rechtsvertreterin) Folgendes zu Protokoll (unkorr. Wiedergabe):

„Ich wurde 1985 in der Türkei geboren. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete mein Vater C. B. bereits seit 1972 in Österreich. Ich habe bis zur 1. Volksschule in der Türkei gelebt. Im Jahr 1992 holte uns unser Vater nach Österreich. Zwischen 1992 und 1996 habe ich eine Volksschule in Wien besucht, zwischen 1996 und 2000 eine Mittelschule und anschließend zwischen 2000 und 2006 eine HTL. Ich habe meine Schulausbildung somit mit der Matura im Jahr 2006 abgeschlossen. Zwischen 2008 und 2009 habe ich den Zivildienst in Österreich beim G. absolviert. Ab 2010 bis 2014 habe ich als Techniker gearbeitet. Während dessen habe ich mein Pädagogikstudium begonnen und im Jahr 2017 mein Diplom erhalten. Seither arbeite ich als Pädagoge in einer öffentlichen ...schule im ... Bezirk.

Ich bin seit 2012 mit einer österreichischen Staatsbürgerin, H. B., verheiratet. Wir haben zwei gemeinsame Kinder (geboren 2014 und 2018).

Ich bin von Geburt an türkischer Staatsbürger. 1996 habe ich in Erstreckung nach meinem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. 1996 hat auch noch meine Schwester F. B. in Erstreckung die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Meine Mutter, E. B., hat zu keiner Zeit die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt.

Auf Vorhalt der Bescheinigung über die Bewilligung zum Austritt aus der türkischen Staatsbürgerschaft, datiert mit 24.04.1996 (AS 36 ff) gebe ich an,

dass ich keine Kenntnis darüber habe, ob ich nach der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die türkische Staatsbürgerschaft verloren habe. Ab Abholung des österreichischen Reisepasses bzw. des Staatsbürgerschaftsnachweises habe ich ausschließlich das österreichische Reisedokument verwendet. Wenn wir zu Urlaubszwecken in die Türkei gefahren sind, haben wir stets ein Visum gelöst.

Es ist mir bekannt, dass es betreffend meinem Vater eine rechtskräftige Entscheidung gibt, wonach er im Jahr 1998 die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund des Wiedererwerbs der türkischen Staatsbürgerschaft verloren hat.

Im Februar 2008 habe ich von der belangten Behörde ein Schreiben erhalten, wonach mir in Aussicht gestellt wurde, festzustellen, dass ich im Jahr 1998 wie mein Vater die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe. Wenige Monate später habe ich den Zivildienst in Österreich angetreten und absolviert. Bis 2017 haben wir von der belangten Behörde nichts mehr gehört. Seit 2017 ist das gegenständliche Verfahren wieder anhängig. All die Jahre hat mich diese unklare Situation stark beschäftigt und belastet und seit 2017 ist die Belastung noch einmal enorm geworden. Ich möchte anmerken, dass ich in den letzten Jahren schon aus eigener Kraft oder spätestens auch nach der Heirat mit einer Österreicherin längst wiederholt die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben hätte können. Ich habe seit 1992 mein ganzes Leben in Österreich verbracht. Hier meine Ausbildung absolviert, gearbeitet und eine Familie gegründet und auch am politischen Leben stets teilgenommen. Ich fahre in die Türkei nur zu Urlaubszwecken, alle drei bis vier Jahre etwa für zwei Wochen. Das letzte Mal war ich vor drei bis vier Jahren in der Türkei.

Meine ganze Familie lebt in Österreich, das sind meine Eltern, meine Oma, meine vier Schwestern, meine beiden Onkel. Eine Tante ist vor zwei Jahren verstorben, eine andere lebt in Deutschland. Ich habe in der Türkei keine Familie. Mein Lebensmittelpunkt ist seit 1992 hier in Wien, daran hat sich nichts geändert.

Ich bin mein Leben lang unbescholten. Ich habe nicht einmal eine Verwaltungsübertretung aufzuweisen.

Sollte ich die österreichische Staatsbürgerschaft tatsächlich verlieren, so müsste ich in der Türkei den Wehrdienst leisten. Ich befürchte weiters den Verlust meines Arbeitsplatzes in der öffentlichen ...schule in Wien. Meine Ehegattin befindet sich derzeit in Karenz, zuvor war sie beim I. beschäftigt. Ich bin daher der, der für den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie sorgen muss. Der Mietzins für unsere Wohnung beträgt 650 Euro (Kaltmiete), das Karenzgeld 600 Euro. Ich möchte meine Familie nach wie vor ernähren können, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

Ich möchte auch mein Wahlrecht in Österreich nicht verlieren, um weiterhin am politischen Leben teilnehmen zu können.

Mein österreichisches Reisedokument weist eine Gültigkeit bis 2021 auf.“

Der BF erklärte sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden.

1.2. Festgestellter Sachverhalt

1.2.1. Der BF wurde am ...1985 in der Türkei geboren. Zum Zeitpunkt seiner Geburt besaß er die türkische Staatsbürgerschaft.

Im Jahr 1992 wanderte der BF gemeinsam mit seiner Mutter und den Geschwistern – im Rahmen der Familienzusammenführung zu seinem seit 1972 in Österreich rechtmäßig niedergelassenen Vater, C. B. – ins Bundesgebiet ein. Der BF verfügte zuletzt über eine vom 28.01.1996 bis 22.01.1998 befristete Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Familiengemeinschaft mit Fremden“.

Am 05.05.1993 beantragte der Vater des BF für sich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf den BF und dessen vier Geschwister.

Mit Bescheid vom 24.10.1995 der Wiener Landesregierung wurde dem BF (und dessen Geschwistern) die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (nach seinem Vater) für den Fall des Nachweises über das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband binnen zwei Jahren zugesichert.

Der BF wurde aus dem türkischen Staatsverband nicht entlassen, zumal seine Mutter türkische Staatsbürgerin blieb.

Mit Bescheid vom 24.09.1996 der Wiener Landesregierung wurde dem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 24.09.1996 verliehen und mit gleicher Wirkung auf den BF (sowie auf seine Geschwister) erstreckt.

Im Jahr 2008 trat die Wiener Landesregierung erstmals an den (inzwischen) erwachsenen BF heran und stellte in Aussicht den Verlust seiner österreichischen Staatsbürgerschaft festzustellen.

Erst mit Bescheid vom 01.12.2017 der Wiener Landesregierung wurde festgestellt, dass der Vater des BF durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit am 18.02.1998 die österreichische Staatsangehörigkeit ex lege verlor. Der Vater des BF erhob gegen den Feststellungsbescheid vom

01.12.2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Das Verwaltungsgericht Wien wies mit Erkenntnis vom 01.08.2018 (...) die Beschwerde als unbegründet ab. Der Vater des BF erhob am 17.09.2018 gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 01.08.2018 (...) Beschwerde (Zahl: E 3726/2018) gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof und stellte einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung. In der Beschwerdesache erging in Folge ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes am 20.12.2018, wonach dem Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen gemäß § 85 Abs. 2 und 4 VfGG Folge gegeben wurde, weil dem zwingende öffentlichen Interessen nicht entgegenstanden und nach Abwägung der öffentlichen Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Beschwerdeführer, C. B., ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden gewesen wäre. In Folge wurde jedoch die Behandlung der Beschwerdesache mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2019 (Zahl: E 3726/2018-18) abgelehnt. Ein Abtretungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht gestellt. Damit steht fest, dass der Vater des BF, C. B., mit Wirkung vom 18.02.1998 die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verlor.

Zum Zeitpunkt des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Vater des BF war der BF selbst zwölf Jahre alt.

1.2.2. Der BF ging in Wien zwischen 1992 und 1996 zur Volksschule, besuchte danach von 1996 bis 2000 eine Mittelschule und anschließend von 2000 bis 2006 eine HTL, wo er die Matura erfolgreich bestand.

Von 2008 bis 2009 legte der BF den Zivildienst in Österreich beim G. ab.

Ab 2010 bis 2014 arbeitete der BF als Techniker.

Währenddessen begann der BF sein Pädagogiestudium, welches er 2017 mit Diplom abschloss. Seither arbeitet der BF als Pädagoge in einer öffentlichen ...schule in Wien.

1.2.3. Der BF ist seit 2012 mit der österreichischen Staatsbürgerin, H. B., aufrecht verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder (2014 und 2018)

hervorgekommen.

1.2.4. Der BF lebt seit 1992 durchgehend in Österreich. In Österreich leben seine Eltern, Geschwister, Großmutter, Tanten und Onkel. In der Türkei leben keine nahe Verwandte mehr. Der BF fährt alle drei bis vier Jahre in die Türkei um dort Urlaub zu machen.

1.2.5. Der BF ist gänzlich unbescholten. Der BF nimmt von seinem Wahlrecht in Österreich gebrauch um am politischen Leben teilnehmen zu können.

1.2.6. Zurzeit verfügt der BF über ein bis 2021 gültiges Reisedokument der Republik Österreich. Auslandsreisen, so auch in die Türkei, unternahm der BF stets mit dem österreichischen Reisedokument. Seit der (Erstreckung der) Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den BF besaß er kein türkisches Reisedokument mehr. Für Reisen in die Türkei löste er ein Visum.

1.2.7. Der BF war seit 24.09.1996 Doppelstaatsbürger. Er besitzt seit Geburt die türkische Staatsbürgerschaft und seit 24.09.1996 durch (Erstreckung der) Verleihung die österreichische Staatsbürgerschaft. Der BF besitzt die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht.

2. Beweismwürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde zur Zahl: ..., in den Akt des Verwaltungsgerichts Wien zur Zahl: ... betreffend C. B. (Vater des BF), Würdigung des Beschwerdevorbringens und der Aussagen des BF in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien und der vom BF im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen sowie durch Wiederholung von Behördenabfragen.

3. Erwägungen des Verwaltungsgerichts Wien

Gegenständlich war zu prüfen, ob der BF die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund des Wiedererwerbs der türkischen Staatsbürgerschaft durch dessen Vater mit Wirkung vom 18.02.1998 verloren habe.

3.1. Anzuwendende Bestimmungen

Auf den Fall des BF ist die Rechtslage anzuwenden, welche zum Zeitpunkt des (vermeintlichen) Verlusts am 18.02.1998 in Kraft war.

§ 29 StbG lautete:

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahlelternteil) ist weiterhin Staatsbürger. § 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. ([BGBl. Nr. 202/1985](#), Art. I Z 15)

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen. § 27 Abs. 2 letzter Satz und sinngemäß Abs. 3 ist anzuwenden. ([BGBl. Nr. 202/1985](#), Art. I Z 16)

([BGBl. Nr. 170/1983](#), Art. I Z 22)

Anmerkung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2013, G 68/2012-7, G 120/2012-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Juli 2013, zu Recht erkannt:

„I. § 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311 (Wv.), wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft.

III. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.“
(vgl. [BGBl. I Nr. 188/2013](#)).

3.2 Rechtliche Beurteilung:

3.2.1. Die belangte Behörde stützte den gegenständlich angefochtenen Feststellungsbescheid auf § 29 Abs. 1 StbG idF BGBl. Nr. 311/1985. Diese Bestimmung sah vor, die Erstreckung des Verlusts der Staatsbürgerschaft (zumindest durch einen Elternteil) auf eheliche Kinder.

§ 29 StbG ist die im Negativen korrespondierende Bestimmung zu § 16 f (Erstreckung der Verleihung). Wesentliche Voraussetzung der Erstreckung des Verlusts der Staatsbürgerschaft ist der Verlust der Staatsbürgerschaft zumindest eines Elternteils durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Dieser Verlust tritt bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 27 ex lege ein, wenn nicht die Beibehaltung (nach § 28) bewilligt wurde (Ecker Kind/ Kvasina/ Peyerl, StbG 1985 Kommentar, ad § 29, S 525, RZ 4). Weiters ist Voraussetzung, dass auch die Kinder die jeweilige fremde Staatsbürgerschaft erwerben („ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsbürgerschaft folgen“). Eine eigene Erklärung, wie für den Verlust gemäß § 27 verlangt bzw. in der dazu ergänzenden Judikatur präzisiert wird (siehe Erl zu § 27) ist für die Kinder nicht vorgesehen. Selbst wenn das Staatsbürgerschaftsrecht des jeweiligen Staates, dessen Staatsbürgerschaftsrecht der Elternteil annimmt, eine automatische Erstreckung auf die Kinder kennt, soll die Rechtslage des Verlusts eintreten (Ecker Kind/ Kvasina/ Peyerl, StbG 1985 Kommentar, ad § 29, S 525, RZ 6).

Der Verlust tritt auch dann ein, wenn die Minderjährigen nur aus dem Grund nicht die fremde Staatsbürgerschaft erwerben, weils sie diese bereits besitzen. In diesem Fall geht die Doppelstaatsbürgerschaft (bzw. allenfalls Mehrfachstaatsbürgerschaft) verloren. Der Fall, dass Minderjährige staatenlos werden, kann nicht eintreten, da es nur dann zur Erstreckung des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft kommt, wenn die Minderjährigen entweder ebenso die fremde Staatsbürgerschaft erwerben oder diese bereits besitzen (Ecker Kind/ Kvasina/ Peyerl, StbG 1985 Kommentar, ad § 29, S 526, RZ 7).

Da der Vater des BF, C. B., mit Wirkung vom 18.02.1998 die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 StbG ex lege verlor, ist die hier von der belangten Behörde festgestellte Erstreckung des Verlusts im Sinne des § 29

StbG auf den BF grundsätzlich rechtsrichtig.

3.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof judizierte bislang in ständiger Rechtsprechung, dass für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vom EuGH im Urteil Rottmann (in der Rechtssache C- 135/08) aufgestellten Kriterien bei einer Feststellung der Staatsbürgerschaft kein Raum bleibt (vgl. VwGH 02.08.2018 Ra 2018/01/0337; VwGH 13.10.2015, Ra 2015/01/0192, mit Hinweis auf VwGH 19.9.2012, 2009/01/0003).

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu zuletzt am 02.08.2018 zur Zahl Ra 2018/01/0337 wie folgt aus:

„Für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vom EuGH im Urteil Rottmann, C-135/08, aufgestellten Kriterien bleibt bei einer Feststellung der Staatsbürgerschaft kein Raum (vgl. VwGH 13.10.2015, Ra 2015/01/0192, mit Hinweis auf VwGH 19.09.2012, 2009/01/0003). Auch in der vorliegenden Rechtssache wurde dem Revisionswerber mit der angefochtenen Feststellung nicht die österreichische Staatsangehörigkeit entzogen, sondern gemäß § 27 Abs. 1 StbG festgestellt, dass der Revisionswerber diese durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren habe (vgl. dazu jüngst VwGH 10.07.2018, Ra 2018/01/0094, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

[...]

Im Übrigen hegt der Verwaltungsgerichtshof - der erwähnten Rechtsprechung zufolge - keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG mit dem Unionsrecht; eine Konstellation, wie sie dem Urteil Rottmann zu Grunde lag (nämlich die Entziehung der Staatsbürgerschaft), liegt nicht vor. Damit besteht kein Fall der Durchführung von Unionsrecht (vgl. VwGH 25.4.2017, Ra 2017/01/0091 und 20.12.2017, Ra 2017/01/0425), weshalb der Anregung in der Revision, den EuGH mit dieser Frage zu befassen, nicht zu folgen war.“

3.2.3. Nach dem Urteil des EuGH vom 12. März 2019, C-221/17, Tjebbes, Koopman ua, ist nun auch bei der Anwendung von Regelungen, welche den

Verlust einer Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes vorsehen, und welche auf Personen anzuwenden sind, die durch den Verlust der Staatsbürgerschaft mangels Besitzes einer weiteren Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte verlieren würden, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung führt der EuGH aus (Rn 41, 42, 44, 45, 46, 48 des genannten Urteils):

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten.

Hieraus folgt, dass in Situationen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes erfolgt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen.

Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person oder ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln.

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der

Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen [...].

Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die bei der von den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vorzunehmenden Beurteilung relevant sein können, ist u.a. die Tatsache zu erwähnen, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten, sich weiter in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben.[...]

Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 20 AEUV im Licht der Art. 7 und 24 der Charta dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die unter bestimmten Bedingungen den Verlust der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats kraft Gesetzes vorsieht, der bei Personen, die nicht auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, zum Verlust ihres Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, nicht entgegensteht, sofern die zuständigen nationalen Behörden einschließlich gegebenenfalls der nationalen Gerichte in der Lage sind, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden und Gerichte feststellen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, der den

Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der betroffenen Personen und gegebenenfalls für die ihrer Familienangehörigen aus unionsrechtlicher Sicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.“

3.2.4. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2019, Zahl: E 2283/2019-5, stellte dieser im Hinblick der Rechtsprechung des EUGH im Urteil „Tjebbes“ vor dem Hintergrund der ständigen (oben wiedergegebenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs klar, dass es „im Lichte des Art. 8 EMRK und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu beanstanden sei, wenn § 27 Abs. 1 StbG bei (Wieder-)Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit für den Fall, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der (österreichischen) Staatsbürgerschaft nicht wahrnimmt, davon ausgeht, dass die öffentlichen Interessen an der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten überwiegen“.

3.2.5. Aufgrund des Urteils „Tjebbes“ ist gegenständlich geboten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei hat das Verwaltungsgericht Wien die privaten Interessen des BF gegenüber den öffentlichen Interessen abzuwägen.

Der BF kann zweifelsohne – wie festgestellt – berücksichtigungswürdige private und familiäre Gründe geltend machen.

Das öffentliche Interesse besteht an der Vermeidung von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften in Österreich.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung führt gegenständlich zum folgenden Ergebnis:

Da der BF die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates nicht besitzt, würde er bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte im Sinne des Art. 20 AEUV verlieren. Daher fällt das beschwerdegegenständliche Verfahren seinem Wesen und seinen Folgen nach unter das Unionsrecht.

Der völlig unbescholtene BF wuchs von klein auf in Österreich auf und konnte eine vorbildliche Integration sowohl sprachlich als auch beruflich nachweisen. Er absolvierte hier seine komplette Schulausbildung und auch den Zivildienst. Sein Lebensmittelpunkt ist seit seiner Einwanderung aus der Türkei stets in Österreich gelegen. Seine gesamte Großfamilie ist in Österreich ansässig. Zu seinem Geburtsland Türkei pflegt er nur mehr sporadisch Kontakt. Der BF heiratete eine österreichische Staatsbürgerin, das Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder, welche ebenfalls österreichische Staatsbürger sind.

Der BF verfügte vor (Erstreckung der) Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft lediglich über eine befristete Aufenthaltsbewilligung, welche im Falle des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht wieder aufleben würde. Damit verbunden wären für den BF unverhältnismäßige aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche Schwierigkeiten verbunden.

Der BF arbeitet als Pädagoge in einer öffentlichen ...schule, der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft könnte den Verlust seiner Anstellung im öffentlichen Dienst nachziehen, womit auch die finanzielle Existenzsicherung seiner Familie in Gefahr wäre, zumal der BF gegenwärtig als Alleinverdiener für den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie sorgt.

Der BF war unmündig minderjährig sowohl zum Zeitpunkt der (Erstreckung) der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf ihn als auch zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit durch seinen Vater. Der BF gab somit zu keiner Zeit selbständig eine Willenserklärung ab, er teilte somit das Schicksal ohne sein Zutun mit seinem Vater. Dass der Verlust nicht nach § 27 StbG sondern nach § 29 StbG eintrat war daher zugunsten des BF zu berücksichtigen.

Die Prüfung der individuellen Situation des BF sowie der seiner Familie ergab, dass der Verlust der österreichischen und damit verbunden der Verlust der Unionsbürgerschaft derart massive negativen Folgen mit sich ziehen würde, dass die normale Entwicklung seines Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel der Vermeidung der Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig

beeinträchtigt werden würde. Der ex lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (und damit verbunden der Status als Bürger der Europäischen Union) erweist sich somit nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien als unverhältnismäßig.

Wenn die negativen Folgen für die Betroffenen das nationale Interesse am Verlust der Staatsbürgerschaft überwiegen, der Verlust der Unionsbürgerschaft also unverhältnismäßig ist, ist die Staatsbürgerschaft rückwirkend wieder einzusetzen. (Tjebbes, Rn. 42, 48). Die Person ist also so zu stellen, wie wenn sie die inländische Staatsangehörigkeit nie verloren hätte.

Da die Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten des BF ausfällt, ist der ex lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht „eingetreten“. Der BF ist österreichischer Staatsbürger.

3.3. Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht. Das Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehöriger ist, stellt ein öffentliches Interesse iSd § 42 Abs. 3 StbG dar (vgl. VwGH 15.3.2010, 2007/01/0482; 19.9.2012, 2009/01/0003, mwN).

4. Zulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Feststellungsbescheid aufzuheben und die Revision zuzulassen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz